

# Euthanasie in der Pferdemedizin ja oder nein?

## Tierschutzrelevante Konsequenzen als Folge der Abwägung zwischen wirtschaftlichen Interessen und Tierwohl

E. Raimann<sup>\*1</sup>, F. Rhein<sup>\*1</sup>, S. Krämer<sup>1</sup>

\* geteilte Erstautorenschaft

<sup>1</sup> Professur für Versuchstierkunde und Tierschutz, Klinikum Veterinärmedizin, Justus-Liebig-Universität Gießen und Interdisciplinary Centre for Animal Welfare Research and 3R (ICAR3R) der Justus-Liebig-Universität Gießen

**In diesem Beitrag werden die tierschutzrechtliche Situation beim Abwägen einer Euthanasie vor dem Brennpunkt der Kostenrestriktivität beleuchtet und mögliche Strategien zur Vermeidung von Konflikten aufgezeigt.**

### Die Euthanasie als komplexer Abwägungsprozess

Die Euthanasie von Haustieren stellt, auch wenn diese mit dem zugrunde liegenden Ziel durchgeführt wird, das Leiden eines Tieres zu beenden, häufig nicht nur Tierbesitzer:innen sondern auch Tierärzt:innen vor emotionale Herausforderungen, die mitunter eine hohe psychische Belastung darstellen. Die Entscheidungsfindung beinhaltet nicht nur komplexe Abwägungsprozesse unter Berücksichtigung diverser Parameter der Triade Tier-Tierbesitzer:in-Tierärzt:in, sondern muss auch unter juristischen Gesichtspunkten erfolgen, da die Tötung von Tieren im Tierschutzgesetz (TierSchG) gesetzlich geregelt ist. Neben der persönlichen und emotionalen Bindung des Haltenden zum Tier spielen in der Entscheidungsfindung auch wirtschaftliche Faktoren eine Rolle. Letztere können dazu führen, dass eine Euthanasie schneller in Erwägung gezogen wird, als es aus medizinischer Sicht notwendig wäre [1]. Besonders in tendenziell höherpreisigen Sektoren, wie in der Pferdemedizin, kann die wirtschaftliche Lage der Besitzer:innen bereits Auswirkungen auf die Standardbehandlung haben, v. a. aber auch dazu führen, dass bei kostenintensiveren kurativen Verfahren die Euthanasie als Alternative zu einer teuren Behandlung gesehen wird. Hierbei ist jedoch unbedingt zu berücksichtigen, dass die Entscheidung für oder gegen eine Euthanasie nicht in einem rechtsfreien Raum getroffen wird und finanzielle Unwägbarkeiten grundsätzlich keinen „vernünftigen Grund“ nach § 1 und § 17 TierSchG darstellen (s. u.).

Um empirische Daten zur Ist-Situation zu generieren, hat das *Interdisciplinary Center for Animal Welfare Research and 3R (ICAR3R)* der Justus-Liebig-Universität Gießen im Zeitraum von Mitte August bis Ende November 2024 eine Umfrage unter praktizierenden Pferdeterärzt:innen und Pferdebesitzer:innen durchgeführt. Die Umfrage wurde 10722-mal aufgerufen sowie 8054-mal vollständig abgeschlossen. Nach Prüfung von Inkonsistenzen und dem darauf basierenden Ausschluss, verblieben insgesamt 7723 auswertbare Datensätze. Davon stammten 341 von praktizierenden Pferdeterärzt:innen, 148 von Tierärzt:innen mit Tätigkeitsfeld abseits der Pferdemedizin aber im Besitz von Pferden und 7234 ausgefüllte Fragebögen von nicht-tierärztlichen Pferdebesitzer:innen. Die im Zuge dieser Umfrage gewonnenen Daten sollen hier exemplarisch dazu dienen, die tierschutzrechtliche Brisanz des Themas zu verdeutlichen.

### Zum gesetzlichen Hintergrund der Euthanasie

Die rechtliche Lage zur Euthanasie von Tieren in Deutschland wird im Tierschutzgesetz geregelt. Der Grundsatz des Gesetzes (§ 1 TierSchG) bildet mit dem Verweis auf die Verantwortung des Menschen gegenüber dem Mitgeschöpf Tier die Handlungsgrundlage für das gesamte Tierschutzgesetz. Es schreibt die Verpflichtung fest, das Leben und Wohlbefinden des Tieres zu schützen und verbietet, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Hierbei wurde der Begriff „vernünftiger Grund“ im Jahr 1972 eingeführt und ist seitdem als Generalklausel im Tierschutzgesetz zentral. Über ihn sollen die vielfältigen Interessenskonflikte von Mensch und Tier adressiert werden.

In § 17 TierSchG wird der „vernünftige Grund“ weiter ausgeführt. „Vernünftige Gründe“ zur Tiertötung gem. § 17 Nr. 1 TierSchG

teilen sich auf in **a) ethisch rechtfertigende Gründe**, wie die Nottötung, sprich, Euthanasie aufgrund tierärztlicher Indikation, sowie **b) formal rechtfertigende Gründe**, wie sämtliche Tiertötungen, zu denen rechtsverbindliche Ausführungsbestimmungen existieren, wie das Schlacht-, Jagd-, Fischerei- oder Tierseuchenrecht. Wird ein Wirbeltier ohne einen solchen vernünftigen Grund getötet, wird dies nach § 17 Nr. 1 TierSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Im Entwurf der Novellierung des Tierschutzgesetzes der 20. Legislaturperiode war für die Zuwiderhandlung ein erhöhtes Strafmaß von Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren und eine Erhöhung der Geldstrafe auf bis zu 50 000,00 € vorgesehen.

Tierärzt:innen sind nicht nur im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Rolle, sondern auch durch ihr berufliches Selbstverständnis sowie ihrer „*fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (...)* in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet“ [2]. Sie verpflichten sich zum evidenzbasierten Tierschutz, der auch umfasst, „*den allgemeinen Standard des Tierschutzes für alle unter der Obhut des Menschen stehenden Tiere an(zu)heben und die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere kontinuierlich (zu) verbessern*“ [3]. Sie müssen vor jeder tierärztlichen Tätigkeit, welche die physische, psychische und soziale Unversehrtheit des Tieres beeinträchtigen könnte, deren ethische Vertretbarkeit prüfen, wobei berufspolitische Interessen dem Tierschutz nicht übergeordnet werden dürfen [3]. § 17 Nr. 1 TierSchG hält außerdem fest, dass es **verboten ist, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten**. Wirtschaftliche Interessen können hierbei niemals als vernünftiger Grund für eine Tötung herangezogen werden, was immer wieder durch Gerichtsurteile bestätigt wird, u. a. in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Untersagung des Tötens männlicher Küken [4].

Auf den ersten Blick wirkt die rechtliche Regelung zur Euthanasie von Tieren eindeutig, da sie sich im Wesentlichen auf die oben genannten zentralen Paragraphen des Tiereschutzgesetzes stützt. Wie Erfahrungen aus der Praxis zeigen, werden die **Komplexität der Thematik und die damit einhergehenden Problematiken** jedoch deutlich sichtbar, wenn es darum geht, diese Vorgaben auf konkrete Fälle in der tierärztlichen Praxis anzuwenden.

### Euthanasie als Teil der tierärztlichen Praxis

Die Umsetzung der gesetzlichen Regelung in die alltägliche Praxis gestaltet sich in der Regel als enge, gemeinschaftliche Entscheidung zwischen Tierärzt:in und Tierbesitzer:in [5]. Zur Euthanasie kommt es schlussendlich, wenn die **Qualität des weiteren Lebens eine schlechtere Option ist als der Tod**. Ein:e Tierärzt:in übernimmt auch hier im Sinne der Aufklärungspflicht gegenüber dem Tierhaltenden gemäß der tierärztlichen Expertise eine beratende Rolle [6], wobei bestmöglich versucht wird, auch die Individualität des Tieres zu erfassen und in die Entscheidung einzubeziehen. Aufgrund der subjektiven Natur der Schmerz- und Leidenserfahrung kann das Abwägen der Schmerzen und Leiden beim Weiterleben mit dem Schaden des Todes nicht immer ausschließlich auf Basis medizinischer Fakten entschieden werden. In die Entscheidung einbezogen werden sollte hierbei nicht nur der aktuelle Gesundheitszustand, sondern auch die zu erwartende Prognose, da einer Euthanasie **„nicht behebbare“ Schmerzen, Leiden und Schäden** zugrunde liegen sollten [5]. Diesem Abwägungsprozess liegt somit zusätzlich erschwerend einiges an Ungewissheit zugrunde, da medizinische Prognosen nie als feststehend gelten, sondern in der Regel auf Durchschnittswerten oder erfahrungsbasierten Einschätzungen beruhen. Bereits vielfach wurde versucht, sich der Komplexität dieses Prozesses zu nähern, u. a. durch die Konzeption orientierender Entscheidungshilfen [7], sie bleibt jedoch immer eine **Entscheidung im Einzelfall**.

Besonders herausfordernd sind Situationen, in denen sich die Einschätzung von Tierärzt:innen und Tierbesitzer:innen unterscheiden, wobei sich diese im Wesentlichen in zwei Szenarien einteilen lassen: Einerseits kann es vorkommen, dass ein:e Besitzer:in ein stark leidendes Tier nicht euthanasieren lassen möchte. Andererseits könnten Tierbesitzer:innen auch den Wunsch haben, ein Tier mit noch angemessener Lebensqualität euthanasieren zu lassen. Geht aus tierärztlicher Sicht der Zustand eines Tieres mit

erheblichen, länger anhaltenden Schmerzen und Leiden einher und ist keine Aussicht auf Besserung vorhanden, entsteht ein Konflikt, wenn der oder die zugehörige Besitzer:in nicht bereit ist, einer Euthanasie zuzustimmen. Eine solche Situation kann z. B. auch aufgrund der emotionalen Bindung der Tierbesitzer:innen an das Tier und die ihnen damit verwehrt rationale Beurteilung der Situation entstehen. Ein solcher Konflikt ist eine besonders belastende Situation für alle Beteiligten.

Wird in der Praxis ein Fall vorstellig, in dem einer dringend notwendigen Euthanasie trotz intensiver Aufklärung und Gesprächsversuche nicht zugestimmt wird, sollte zur Durchsetzung der tierärztlichen Expertise das zuständige Amt einbezogen werden, da eine unterlassene Euthanasie nach § 17 Nr. 2b TierSchG den Straftatbestand einer Euthanasieverschleppung erfüllen kann. Die Amtsveterinär:innen haben die Möglichkeit, über ihre Ermächtigungen durch § 16a TierSchG eine Euthanasie anzuordnen und in äußersten Notfällen bei Zuwiderhandlung das Tier fortzunehmen und die Euthanasie zu veranlassen.

Ebenso kann es aber auch zu Situationen kommen, in denen ein:e Besitzer:in das Tier euthanasieren lassen möchte, bei dem aus tierärztlicher Sicht eine Indikation zur Euthanasie (noch) nicht gegeben ist. Häufig lässt sich hier im Dialog herausfinden, dass bestimmte Symptome vom Tierhaltenden möglicherweise anders interpretiert oder bewertet werden oder dessen Belastungen, etwa durch einen erhöhten Pflegeaufwand, die Beurteilung beeinflussen. In vielen Fällen können durch eine offene Kommunikation Lösungen gefunden werden, die sowohl das Wohl des Tieres als auch die Bedürfnisse der Besitzer:innen berücksichtigen.

Anders sieht es aus, wenn die Motivation zur Euthanasie in wirtschaftlichen Interessen oder der monetären Situation des Tierhaltenden begründet ist.

### Euthanasie aus Kostengründen – (k)eine Frage des „Wollens“?

Eine besonders herausfordernde Situation tritt auf, wenn Besitzer:innen nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die Kosten für eine notwendige und aussichtsreiche Behandlung zu tragen. Diese Herausforderung ist keineswegs neu [1], unterliegt jedoch nicht zuletzt auch durch die wirtschaftlichen Entwicklungen und dem allgemeinen Anstieg der Lebenskosten der letzten Jahre einer Verschärfung. In der eingangs benannten, vom ICAR3R durchgeführten Umfrage konnten 37,9 Prozent der praktizierenden Pferdeterärzt:innen über die letzten 2 Jahre eine

zunehmende Bereitschaft ihrer Klientel feststellen, eine Euthanasie aus Kostengründen durchzuführen (Tab. 1). Für knapp ein Viertel der nicht-tierärztlichen Pferdebesitzer:innen scheint die Einbeziehung der Wirtschaftlichkeit in die Entscheidung zur Euthanasie eine legitime Handlung zu sein. Ein Pferd zu euthanasieren, weil jemand nicht länger für die Behandlung zahlen möchte, finden 27,1 Prozent nicht verwerflich (Tab. 2) und 23,9 Prozent können sich vorstellen, ihr eigenes Pferd euthanasieren zu lassen, wenn sie

Antwort	Anzahl	Prozentsatz gültiger Antworten
deutlich häufiger	27	9,5
etwas häufiger	81	28,4
keine Veränderung	169	59,3
etwas seltener	1	0,4
deutlich seltener	1	0,4
Ich weiß es nicht	6	2,1

Tab. 1: Wahrnehmung der praktizierenden Pferdetierärzt:innen über die Veränderung der Bereitschaft zur Euthanasie aus Kostengründen (n = 285 gültige Antworten von 341 Antwortenden)

Antwort	Anzahl	Prozentsatz gültiger Antworten
nein	832	12,0
eher nein	1046	15,1
eher ja	2063	29,8
ja	2983	43,1

Tab. 2: Einstellung der nicht-tierärztlichen Pferdebesitzer:innen, ob eine Euthanasie aufgrund mangelnder Zahlungsbereitschaft verwerflich wäre (n = 6 924 gültige Antworten von 7234 Antwortenden)

Antwort	Anzahl	Prozentsatz gültiger Antworten
nein	3668	52,6
eher nein	1632	23,4
eher ja	885	12,7
ja	782	11,2

Tab. 3: Bereitschaft der nicht-tierärztlichen Pferdebesitzer:innen zur Euthanasie des eigenen Pferdes aufgrund mangelnder Zahlungsbereitschaft (n = 6 924 gültige Antworten von 7234 Antwortenden)

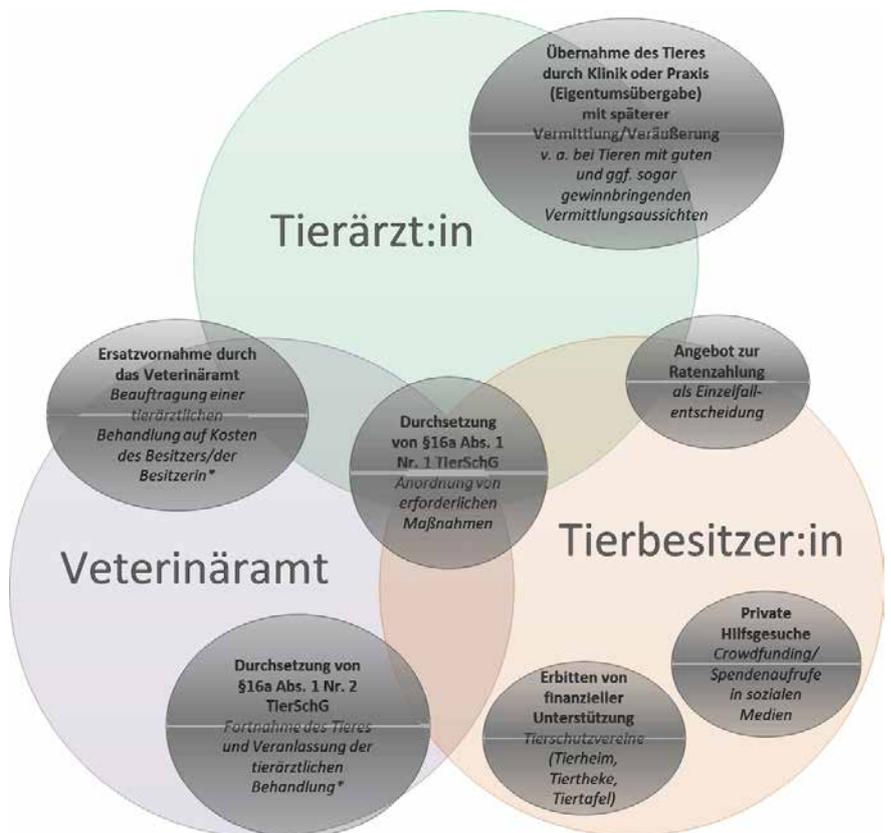
für die Behandlung nicht länger aufkommen wollen (Tab. 3). In dem freiwilligen Kommentarfeld, das zu den Fragen angeboten wurde, fielen hierzu Kommentare wie „jeder wie er mag“ oder „völlig legitim“. Dem entgegen standen Beiträge, die das geltende Recht in knappe Worte fassten: „Einschläfern aus Kostengründen ist gegen das Tierschutzgesetz.“

Offenbar ist unter Pferdebesitzer:innen nicht flächendeckend bekannt, dass die Entscheidung zur Euthanasie keinesfalls willkürlich oder nach eigenem Gutdünken erfolgen kann.

Auch andere wirtschaftlich motivierte Verhaltensweisen lassen sich in den Umfragedaten erkennen. Bereits in den Vorjahren zeichnete sich durch individuelle Einschätzungen im Dialog mit Pferdepraktiker:innen sowie in ersten Berichten [8] ein hochproblematischer und multifaktorieller Trend hinsichtlich eines zunehmenden Verzichts auf präventive Maßnahmen sowie die vermehrte Abgabe von Tieren in der Pferdeklappe ab [9]. Durch die empirisch erhobenen Daten des ICAR3R lassen sich diese Beobachtungen nun bestätigen. Hier berichteten

praktizierende Pferdetierärzt:innen davon, dass sie zunehmend später und seltener konsultiert werden und bei der ersten Konsultation das Pferd häufiger bereits zuvor eigenmächtig von den Besitzer:innen behandelt worden ist.

All diese Einschätzungen haben gemeinsam, dass sie das aktuell in Deutschland geltende Recht brechen: Gemäß § 1 TierSchG ist es das Ziel des Gesetzes, das Leben und die Gesundheit von Tieren zu schützen und das Tier vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren. § 2 Nr. 1 TierSchG verankert hierbei eine angemessene medizinische Versorgung, die juristisch Teil der „Pflege“ ist, die Tierhaltende ihrem Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend zukommen lassen müssen. Es ist tierschutzrechtlich nicht möglich, sich dieser Verantwortung aufgrund von dynamischen Preisentwicklungen zu entsagen. Auch Tierbesitzer:innen stehen Konsequenzen gegenüber, wenn sie ihrer Garantenstellung nicht nachkommen: Entstehen durch ein Missachten erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG).



\* das Amt trägt hier zunächst die Kosten für die Behandlung und fordert diese im Anschluss von dem/der Tierbesitzer:in zurück, außerdem eingefordert werden die Kosten für den Verwaltungsakt, und bei Fortnahme die Kosten für die pflegliche Unterbringung und Ernährung des Tieres und alle weiteren Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Veräußerung des Tieres oder der Rückgabe anfallen

Abb. 1: Möglichkeiten zur Durchführung einer benötigten Therapie

Sind diese länger anhaltend oder sich wiederholend, kann auch hier ein Straftatbestand bestehen (vgl. § 17 Nr. 2b). Wird man im Praxisalltag mit einem solchen Fall konfrontiert, ist es ebenfalls ratsam, sich an die zuständige Behörde, respektive das Veterinäramt zu wenden. Basierend auf § 16a Abs. 1 Nr. 1 TierSchG kann das Veterinäramt Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der Anforderungen gem. § 2 TierSchG erforderlich sind. Diese Maßnahmen schließen notwendige Untersuchungs- und Behandlungsaufträge ein.

Sofern eine Therapie mit soliden Erfolgsaussichten zur Verfügung steht und die Belastung des Tieres durch die Behandlung vertretbar ist, entfällt der rechtfertigende Grund für eine Euthanasie. In diesen Fällen müssen Wege zur Durchführung der Therapie gefunden werden. Mögliche Wege, die je nach Einzelfall besprochen werden könnten, sind Abb.1 zu entnehmen.

### Vermeidung von Konfliktfällen und Rechtsübertretungen bei der Euthanasieentscheidung

In Anbetracht der zahlreichen Herausforderungen beim Abwägen einer Euthanasie gibt es Möglichkeiten, als Tierärzt:in auch in schwierigen Fällen in dubio pro animale zu entscheiden, gerade weil die Beurteilung des Tierwohls eine Kernkompetenz der tierärztlichen Expertise ist. Im Sinne der tierärztlichen Rolle als Sachverständige für den Tierschutz und im Hinblick auf das tierärztliche Selbstverständnis ist eine Euthanasie strikt abzulehnen, wenn tierschutzrechtlich vertretbare Behandlungsoptionen bestehen.

Natürlich sollte sich im Dialog mit den Tierbesitzer:innen immer um ein individuelles Bild des Tieres bemüht werden und die Einschätzung des Tierhaltenden, als Person, die das Tier am besten kennt (aber nicht immer am besten einschätzen kann), miteinbezogen werden. Letztendlich muss es jedoch zwingend die tierärztliche Expertise sein, die über den weiteren Behandlungsverlauf und für oder gegen eine Euthanasie entscheidet. Sollten die tierärztlichen Entscheidungen mit den Wünschen der Tierhaltenden kollidieren, bleibt zu betonen, dass die Euthanasie keine Frage des „Wollens“ ist und auch die Besitzer:innen den eigenen Pflichten nach § 2 TierSchG unterliegen: Es bleibt eine gesetzliche Pflicht, für das Wohl der eigenen Tiere zu sorgen, was auch die notwendige medizinische Versorgung einschließt. Diese Verantwortung ist bekanntermaßen gänzlich unabhängig von wirtschaftlichen Entwicklungen oder individueller Liquidität. Auch

kennt das Tierschutzgesetz keine Ausnahmen für haltungstechnisch „teurere Tiere“, wie Pferde. Im Konfliktfall können als letzte Option immer die zuständigen Veterinärbehörden eingeschaltet werden. Eine vorangegangene, gute Zusammenarbeit mit den Kolleg:innen der zuständigen Behörde hilft, hier auch im Notfall schnell und bei Bedarf fernmündlich Lösungen finden zu können.

### Fazit

Vielfach wird seitens der Tierärzteschaft der Wunsch nach eindeutigeren gesetzlichen Vorgaben geäußert, an denen das tierärztliche Handeln, gerade in Konfliktsituationen wie der Euthanasie, ausgerichtet werden kann. Der Gesetzgeber hat jedoch mit Bedacht darauf verzichtet, anders als beispielsweise bei Vorgaben zur Amputation (§ 6 TierSchG) oder der Durchführung zootechnischer Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (§ 5 TierSchG). Da die Entscheidung zur Euthanasie häufig einen komplexen Abwägungsprozess voraussetzt, in dem viele, teilweise sehr unterschiedliche Parameter (klinische Parameter, Prognose, Lebensqualität u. v. m.) berücksichtigt werden müssen, bleibt es der tierärztlichen Expertise überlassen, diese Entscheidung zum Wohle des Tieres im Sinne einer Einzelfallentscheidung zu fällen. Dies unterstreicht die Wichtigkeit, die der Gesetzgeber der Tiertötung aus medizinischen Gründen beimisst. Pauschale Entscheidungen sind nicht vorgesehen, sondern sollen vielmehr von Fachleuten, also den Tierärzt:innen selbst, getroffen werden. Der Gesetzgeber erkennt diese Expertise an und wir Tierärzt:innen sollten ebendiese Expertise annehmen und dem tierärztlichen Ethik-Kodex folgend in dubio pro animale ausrichten.

### Literatur

- [1] Luy J (2010): Sind wirtschaftliche Gründe eine Indikation zur Euthanasie von Equiden? In: Der Praktische Tierarzt 91: 230–232.
- [2] Bundestierärztekammer e. V. (2024): Muster-Berufsordnung der BTK. Online abrufbar unter: [www.bundestieraerztekammer.de/btk/musterordnungen/](http://www.bundestieraerztekammer.de/btk/musterordnungen/), Stand Januar 2025.
- [3] Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. – TVT (2009): Codex Veterinarius. Ethische Leitsätze für tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere. Online abrufbar unter: [www.tierschutz-tvt.de/fileadmin/user\\_upload/TVT-CODEX\\_VETERINARIUS.pdf](http://www.tierschutz-tvt.de/fileadmin/user_upload/TVT-CODEX_VETERINARIUS.pdf), Stand Dezember 2024.

### Interesse am Thema?

Das ICAR3R der Justus-Liebig-Universität Gießen veranstaltet einen **Workshop** zum Thema „**Tierwohl vs. Wirtschaftlichkeit – Herausforderungen und Lösungen**“ und bietet in diesem Rahmen eine Plattform, mit Fachleuten über praxisnahe Strategien zu diskutieren.

Das genaue Datum der Veranstaltung wird in Kürze bekannt gegeben unter [www.icar3r.de](http://www.icar3r.de)

- [4] Bundesverwaltungsgericht – BVerwG (2019): Urteil 3 C 28.16 vom 13.06.2019 zur Untersagung des Tötens männlicher Küken.
- [5] Grütze M (2019): Euthanasiegespräche in der Kleintierpraxis. Dissertation. Tierärztliche Hochschule Hannover.
- [6] Bemmann K, Brandt K, Feige K, Fey K, Ohnesorge B, Schüle E, Stadtbäumer G (2022): Aufklärungs- und Informationspflicht in der Pferdepraxis. GPM-Leitfaden 2022. Aus dem Arbeitskreis „Aufklärungs- und Informationspflicht in der Pferdepraxis“ der Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM).
- [7] Villalobos A (2011): Quality-of-life assessment techniques for veterinarians. In: The Veterinary clinics of North America. Small animal practice 41(3): 519–529. DOI: 10.1016/j.cvsm.2011.03.013.
- [8] Melchers V (2023): Pferdebesitzer beklagen hohe Tierarztrechnungen. Online verfügbar unter [www.vetline.de/pferdebesitzer-beklagen-hohe-tierarzt-rechnungen](http://www.vetline.de/pferdebesitzer-beklagen-hohe-tierarzt-rechnungen), Stand Januar 2025.
- [9] Hucklenbroich C (2023): Letzte Zuflucht Pferdeklaappe. Online verfügbar unter [www.vetline.de/letzte-zuflucht-pferdeklaappe](http://www.vetline.de/letzte-zuflucht-pferdeklaappe), Stand Januar 2025.

### Korrespondenz

Friederike Rhein



Interdisciplinary Centre for Animal Welfare and 3R (ICAR3R), Justus-Liebig-Universität Gießen, Frankfurter Str. 110, 35392 Gießen